

Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2024, § 5549, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe in Frankfurt am Main sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
 1. den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
 2. sich gegenüber der Stadt Frankfurt am Main zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 3. zur Bestattung nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet ist oder sorgepflichtige Person ist,
 4. eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner:innen sind Gesamtschuldner:innen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen Friedhofs und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 30 Kalendertagen zu zahlen.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 19.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main vom 27.12.2022 / Nr. 52, S. 1.760), in Kraft getreten am 01.01.2023, außer Kraft.

Stadt Frankfurt am Main, den 16.12.2024

DER MAGISTRAT

Mike Josef
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Übersicht:

1. Verwaltungsgebühren

2. Bestattungsgebühren

2.1 Erdbestattungen

2.2 Urnenbeisetzungen

3. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

4. Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume

4.1 Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier

4.2 Nutzung der Trauerhalle oder des Aussegnungsraumes ohne Trauerfeier im Rahmen einer Bestattung

4.3 Nutzung von sonstigen Räumen (Totenhäuser, Tiefkühlzellen und Ritusraum) als Nebenleistung zur Bestattung oder als Nebenleistung zur Nutzung der Trauerhalle

4.4 Alleinige Nutzung von sonstigen Räumen (Totenhäuser, Tiefkühlzellen und Ritusraum)

5. Grabnutzungen

5.1 Erd- und Urnenwahlgrabstätten

5.2 Erd- und Urnenreihengrabstätten

5.3 Verlängerung und Vorauserwerb von Nutzungsrechten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Übertragung eines Nutzungsrechtes	90,00
1.2	Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahme nach § 38 Abs. 3 der Friedhofsordnung	67,00
1.3	Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf Umbettung/Ausgrabung	314,00
1.4	Bearbeitung eines Antrages zur Genehmigung eines stehenden Grabmals mit einer Höhe von über 50 cm und/oder einer sonstigen Grabausstattung mit einer Höhe von über 50 cm – auch in Kombination mit den unter 1.6 aufgeführten Grabausstattungen	135,00
1.5	Bearbeitung eines Antrages zur Genehmigung eines stehenden Grabmals mit einer Höhe von bis zu 50 cm und/oder einer sonstigen Grabausstattung von bis zu 50 cm und/oder einer Grabmalplatte und/oder einer Grabplatte für Urnenkammern und/oder einer Einfassung und/oder einer Abdeckung	101,00
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbestattungen	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.659,00
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.069,00
2.1.3	Nicht-Bestattungspflichtige	549,00
	Mit der Gebühr unter 2.1 sind abgegolten: - Nutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Bestattung - Überführung des Sarges zur Grabstätte (innerhalb des Friedhofes) - Ausheben und Schließen der Grabstätte (Ausnahme: Gruft) - Einsenken des Sarges	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
	- Stecken eines Notkreuzes, sofern eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätte erlaubt ist	
	- Transport von Blumenschmuck von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	In einer Reihen- oder Wahlgrabstätte in einer Erdgrabstätte	1.046,00
	Mit der Gebühr unter 2.2.1 sind abgegolten: - Überführung der Urne innerhalb des Stadtgebietes bis zur Grabstätte - Ausheben und Schließen der Grabstätte - Einsenken der Urne - Stecken eines Notkreuzes, sofern eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätte erlaubt ist - Aufbewahrung der Urne - Transport von Blumenschmuck von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
2.2.2	In einer Kammer/Röhre	821,00
	Mit der Gebühr unter 2.2.2 sind abgegolten: - Überführung der Urne innerhalb des Stadtgebietes bis zur Grabstätte - Beisetzung der Urne in einer Kammer/Röhre - Aufbewahrung der Urne - Transport von Blumenschmuck von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
3.	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
3.1	Ausgrabung eines Sarges vor Ablauf der Ruhefrist	2.555,00
3.2	Ausgrabung eines Sarges nach Ablauf der Ruhefrist	2.107,00
3.3	Ausgrabung und Entnahme einer Urne	822,00
3.4	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer oder mehrerer Urnen in derselben Grabstätte	1.046,00
	Mit der Gebühr unter 3 sind abgegolten: - Ausheben und Schließen der Grabstätte - Herausnahme der verstorbenen Person, deren Reste oder der Urne sowie Nicht-Bestattungspflichtige aus der Grabstätte - Transport der verstorbenen Person, deren Reste oder der Urne sowie Nicht-Bestattungspflichtigen in einem von Dritten zu stellenden Behälter zum Totenhaus des Friedhofes - Nutzung des Totenhauses am Tag der Ausgrabung - Aufbewahrung der Urne - Versand der Urne an eine andere Friedhofsverwaltung Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
	Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
4.	Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume	
4.1	Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	
4.1.1	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	280,00
4.1.2	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	560,00
4.1.3	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung / 90 Minuten	840,00
4.1.4	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung, Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle, je angefangene 15 Minuten	140,00
4.1.5	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	258,00
4.1.6	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	516,00
4.1.7	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung / 90 Minuten	774,00
4.1.8	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung, Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle, je angefangene 15 Minuten	129,00
4.1.9	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	44,00
4.1.10	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	88,00
4.1.11	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung / 90 Minuten	132,00
4.1.12	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung, Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle, je angefangene 15 Minuten	22,00
	Mit der Gebühr unter 4.1 sind abgegolten: - Nutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Trauerfeier - Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen auch künstlicher Natur und Kerzenleuchtern in der Trauerhalle nach örtlicher Gegebenheit - Gestellung eines Pultes oder Tisches - Nutzung der stadt eigenen Musikanlagen Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
4.2	Nutzung der Trauerhalle oder des Aussegnungsraumes ohne Trauerfeier im Rahmen einer Bestattung je 15 Minuten	
4.2.1	Kategorie A gem. § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung	140,00
4.2.2	Kategorie B gem. § 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung	129,00
4.2.3	Kategorie C gem. § 35 Abs. 3 der Friedhofsordnung	22,00
4.3	Nutzung von sonstigen Räumen (Totenhäuser, Tiefkühlzellen und Ritusraum) als Nebenleistung zur Bestattung oder als Nebenleistung zur Nutzung der Trauerhalle	
4.3.1	Nutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges je angefangenem Kalendertag mit einfacher Gestellung einer Grunddekoration nach örtlicher Gegebenheit	123,00
4.3.2	Unterstellung in eine Tiefkühlzelle/-raum je angefangenem Kalendertag	161,00
4.3.3	Benutzung eines Raumes für eine rituelle Waschung	185,00
4.4	Alleinige Nutzung von sonstigen Räumen (Totenhäuser, Tiefkühlzellen und Ritusraum)	
4.4.1	Nutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges je angefangenem Kalendertag mit einfacher Gestellung einer Grunddekoration nach örtlicher Gegebenheit	123,00
4.4.2	Unterstellung in eine Tiefkühlzelle/-raum je angefangenem	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
	Kalendertag	161,00
4.4.3	Nutzung eines Raumes für eine rituelle Waschung	185,00
5.	Grabnutzungen	
5.1	Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer für 25 Jahre – Ausnahme 5.1.1.4 und 5.1.1.5)	
5.1.1	Erdwahlgrabstätten	
5.1.1.1	Als Einzelwahlgrabstätte	1.855,00
5.1.1.2	Als Doppelwahlgrabstätte	2.971,00
5.1.1.3	Als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte	1.410,00
5.1.1.4	Als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Gruft) – ohne Aufbau – pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte (Nutzungsdauer für 40 Jahre)	10.405,00
5.1.1.5	Als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Gruft) – mit Aufbau – pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte (Nutzungsdauer für 40 Jahre)	17.164,00
	Mit der Gebühr unter 5.1.1.4 und 5.1.1.5 sind abgegolten: - Zulassung der Ausmauerung für die Dauer von 40 Jahren - Beseitigung der Gruft Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
5.1.1.6	Als Erdwahlgrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld oder in einem Gemeinschaftsgrabfeld	1.520,00
5.1.1.7	Als Raseneinzelerdwahlgrabstätte	2.540,00
5.1.1.8	Als Rasendoppelerdwahlgrabstätte	4.477,00
5.1.2	Urnenwahlgrabstätten	
5.1.2.1	Als Urnenwahlgrabstätte für Beisetzungen in der Erde	1.798,00
5.1.2.2	Als Urnenkammer als Einzelgrabstätte	2.818,00
5.1.2.3	Als Urnenkammer als Doppelgrabstätte	4.625,00
5.1.2.4	Als Urnenkammer als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Urnenkammer als Doppelgrabstätte	1.807,00
5.1.2.5	Als Rasenurnenwahlgrabstätte mit zentraler Ablagemöglichkeit	1.419,00
5.1.2.6	Als Rasenurnenwahlgrabstätte mit individueller Ablagemöglichkeit	1.577,00
5.1.2.7	Als Urnenwahlgrabstätte im Trauerhain	1.487,00
5.1.2.8	Als Urnenwahlgrabstätte im Trauerwald	1.432,00
	Die Gebühr unter 5.1.2.8 beinhaltet ein Namensschild mit den Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person. Die Nichtinanspruchnahme dieses Schildes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
5.1.2.9	Als Familienurnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld oder in einem Gemeinschaftsgrabfeld	1.174,00
5.1.2.10	Als Partnerurnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld oder in einem Gemeinschaftsgrabfeld	1.024,00
5.1.2.11	Als Einzelurnenwahlgrabstätte für 1 Urne im gärtnerbetreuten Grabfeld oder in einem Gemeinschaftsgrabfeld	961,00
5.2	Reihengrabstätten (Nutzungsdauer für 20 Jahre – Ausnahme 5.2.1.2 und 5.2.1.3)	
5.2.1	Erdreihengrabstätten	
5.2.1.1	Als Erdreihengrabstätte	1.182,00
5.2.1.2	Als Erdreihengrabstätte für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer für 15 Jahre)	385,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
5.2.1.3	Als Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige (Nutzungsdauer für 15 Jahre)	239,00
5.2.1.4	Als Rasenerdrehengrabstätte	1.803,00
5.2.1.5	Als Erdrehengrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld oder in einem Gemeinschaftsgrabfeld	1.109,00
5.2.2	Urnenreihengrabstätten	
5.2.2.1	Als Urnenreihengrabstätte für Beisetzungen in der Erde	479,00
5.2.2.2	Als Rasenurnenreihengrabstätte	985,00
5.2.2.3	Als Urnenreihengrabstätte im Trauerhain	1.073,00
	Die Gebühr unter 5.2.2.3 beinhaltet ein Namensschild mit den Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person. Die Nichtinanspruchnahme dieses Schildes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
5.2.2.4	Als Urnenreihengrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld oder in einem Gemeinschaftsgrabfeld	779,00
5.3	Verlängerung und Vorauserwerb von Nutzungsrechten	
	Die Gebühr beträgt für jedes Jahr bei:	
	a) Erdwahlgrabstätten	
	- als Einzelwahlgrabstätte	74,20
	- als Doppelwahlgrabstätte	118,84
	- als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte	56,40
	- als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Gruft) – ohne Aufbau, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte	260,13
	- als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Gruft) – mit Aufbau, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte	429,10
	- als Erdwahlgrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld oder in einem Gemeinschaftsgrabfeld	60,80
	- als Raseneinzelerdwahlgrabstätte	101,60
	- als Rasendoppelerdwahlgrabstätte	179,08
	b) Urnenwahlgrabstätten	
	- als Urnenwahlgrabstätte für Beisetzungen in der Erde	71,92
	- Urnenkammer als Einzelgrabstätte	112,72
	- Urnenkammer als Doppelgrabstätte	185,00
	- Urnenkammer als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Urnenkammer als Doppelgrabstätte	72,28
	- als Rasenurnenwahlgrabstätte mit zentraler Ablagemöglichkeit	56,76
	- als Rasenurnenwahlgrabstätte mit individueller Ablagemöglichkeit	63,08
	- als Urnenwahlgrabstätte im Trauerhain	59,48
	- als Urnenwahlgrabstätte im Trauerwald	57,28
	- als Familienurnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld oder in einem Gemeinschaftsgrabfeld	46,96
	- als Partnerurnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld oder in einem Gemeinschaftsgrabfeld	40,96
	- als Einzelurnenwahlgrabstätte für 1 Urne im gärtnerbetreuten Grabfeld oder in einem Gemeinschaftsgrabfeld	38,44